



Bezirk Schwende-Rüte

Gewässerraumlinien Schwendebach
Abschnitt Alpenrose bis Untere Auen

Mitwirkungsbericht

Entwurf	Gezeichnet	Geprüft	Datum	Beilage Nr.	3
rb	rb	wg	20.11.2025	Konto Nr.	5110.5020
Änderungen		Geprüft	Datum	Projekt Nr.	
a				Plan Nr.	
b				Format	21 x 29.7 cm
c					
d					

Freigabe Bauherr:

Inhalt

1	Einleitung.....	3
1.1	Ausgangslage	3
1.2	Organisation	3
2	Mitwirkung	4
2.1	Zweck und Durchführung	4
2.2	Eingegangene Stellungnahmen	4
2.3	Mitwirkende.....	4
3	Ergebnisse	4
3.1	Detaillierte Auswertung der Eingaben	5

1 Einleitung

Im Rahmen der Ausarbeitung des Kantonalen Nutzungsplans Wasserauen (KNP) wurde auch der Gewässerraum am Schwendebach festgelegt. An zwei Abschnitten, im Bereich der Alpenrose sowie beim Bahnhof Wasserauen, erfolgte die Festlegung asymmetrisch zulasten der gegenüberliegenden Landwirtschaftszone. Die Pläne lagen vom 19.04.2022 bis zum 18.05.2022 öffentlich auf.

Gegen diese Anordnung des Gewässerraums gingen verschiedene Einsprachen ein. In der Folge lehnte die Standeskommission als zuständige Instanz die Einsprachen grösstenteils ab. Eine Partei zog den Entscheid weiter ans Kantonsgericht Appenzell I. Rh, welches Anpassungen am ursprünglich ausgeschiedenen Gewässerraumlinienplan verlangte.

Aufgrund des Entscheides des Kantonsgerichtes wurde ein neuer Gewässerraumentwurf erstellt, welcher eine symmetrische Ausscheidung darstellt.

1.1 Ausgangslage

Als letzte Instanz äusserte sich das Kantonsgericht folgendermassen (Zusammenfassung):

- Die ursprünglich hergeleiteten Gewässerraumbreiten, basierend auf der Ökomorphologie, sind nachvollziehbar und korrekt. Ein Augenschein ist dazu nicht notwendig.
- Ein asymmetrischer Gewässerraum kann mit der vorgebrachten Argumentation nicht begründet werden und die Interessenabwägung ist demzufolge ungenügend.
- Es sind Ausführungen zum Thema Hochwasserschutz zu ergänzen.
- Die Gewässerraumausscheidung ist unter Beachtung der beanstandeten Punkte erneut aufzulegen.

1.2 Organisation

Bauherrschaft:

Kanton Appenzell Innerrhoden
Bau- und Umweltdepartement
Landesbauamt
Gaiserstrasse 8
9050 Appenzell

Projektverfasser:

TBF + Partner AG
Beckenhofstrasse 35
Postfach
8042 Zürich

2 Mitwirkung

2.1 Zweck und Durchführung

Der Kanton Appenzell Innerrhoden als Bauherr möchte die Bevölkerung über die vorgesehene Gewässerraumfestlegung informieren und Gelegenheit zur Mitwirkung bieten. Hiermit sollen Direktbetroffene und die Öffentlichkeit frühzeitig im Planungsprozess miteinbezogen werden, um einerseits deren Inputs mit einzubeziehen und andererseits die Akzeptanz zu erhöhen.

Das Mitwirkungsverfahren zum Projekt «Gewässerraum Schwendebach, Abschnitt Alpenrose bis Untere Auen» wurde vom 22.09.2025 bis 21.10.2025 durchgeführt. Der Öffentlichkeit sowie den direkt betroffenen Anwohnern standen während der Mitwirkung folgende Dokumente zur Verfügung:

- GWR Schwendebach Planungsbericht, 31.08.2025
- GWR Schwendebach Gewässerraumplan, 15.09.2025

2.2 Eingegangene Stellungnahmen

Während der Mitwirkung wurden insgesamt fünf Eingaben mittels E-Mail und Post eingereicht. Die Beantwortung der Eingaben erfolgt im Kapitel 3.1.

2.3 Mitwirkende

Die Eingaben verteilen sich wie folgt auf die mitwirkenden Organisationen und Gruppen:

Privatpersonen/Organisationen/Gruppen	Anzahl Eingaben
Privatpersonen	2 Eingaben
Organisationen (inkl. Politische Parteien)	1 Eingaben
Unternehmen	2 Eingaben
Total	5 Eingaben

Tabelle 1: Verteilung der Eingaben

3 Ergebnisse

Im folgenden Unterkapitel sind die eingegangenen Eingaben anonymisiert zusammengefasst und ausgewertet.

3.1 Detaillierte Auswertung der Eingaben

Nr.	Bemerkung der Mitwirkenden	Anträge der Mitwirkenden	Antwort des Kantons AI	Weiterbearbeitung		
				teilweise	Ja	nein
1	B1: Die Gewässerraumlinien für den Abschnitt Alpenrose bis Untere Auen rechtsverbindlich festzulegen ist dringend notwendig. B2: Keine Bemerkungen zum Abschnitt, der entlang der bezirkseigenen Parzelle 1269.S führt B3: Die Festlegung der Gewässerraumlinien des Schwendebachs und des Laseierbachs ist eine zentrale Voraussetzung für die ortsgebundene Planung. Sie ermöglicht es, bestehende rechtswidrige Situationen künftig gezielt zu beheben.	A1: Gewässerraumausscheidung Laseierbach Es sollen auch die Gewässerraumlinien des Laseierbachs gemeinsam oder parallel zur Auflage des Schwendebachs ausgeschieden werden.	A1: Entlang des Laseierbachs kann eine Festlegung oder ein allfälliger Verzicht aufgrund der Einheit der Materie nur innerhalb des Perimeters des KNP erfolgen. Für die Bachabschnitte ausserhalb des Perimeters des KNP muss der reguläre Ausscheidungsprozess abgewartet werden.	A1	B1 B3	B2
2	B1: Die Aufschaltung des geplanten Gewässerraums im GIS hätte die Beurteilung wesentlich erleichtert. B2: Die geplante Gewässerraumlinie betrifft das Gebäude nur minimal, hätte aber erhebliche bauliche und wirtschaftliche Folgen. Eine Verschiebung um ca. 2.5 m wäre verhältnismässig, da sie die Schutzziele des Gewässerraums nicht beeinträchtigt und keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. B3: Hochwasserschutz und Revitalisierung bleiben uneingeschränkt möglich; die betroffene Fläche ist dafür nicht relevant. B4: Die Anpassung würde ein langwieriges Rechtsmittelverfahren vermeiden und eine einvernehmliche Lösung ermöglichen. B5: Es bestehen bereits erhebliche Einschränkungen auf angrenzenden Grundstücken, was bei der Interessenabwägung zu berücksichtigen ist.	A1: Asymmetrische Ausscheidung Die Gewässerraumlinie im Abschnitt 140465_82 soll im Bereich der nordwestlichen Fassade des Gasthauses Alpenrose um ca. 2.5 Meter in nordwestliche Richtung verschoben werden, damit das Gebäude auf Parzelle Nr. 379 nicht vom Gewässerraum erfasst wird. A2: Augenschein vor Ort Es sei ein Augenschein unter Einbezug des Eigentümers der Parzelle Nr. 350 durchzuführen.	B1: Der Kanton nimmt die Bemerkung bzgl. der Aufschaltung ins Geoportal zur Kenntnis und prüft dieses Vorgehen für weitere Mitwirkungsprozesse resp. die öffentliche Auflage im Rahmen der Gewässerraumausscheidung. A1: Eine asymmetrische Auslegung des Gewässerraums zu Lasten von Landwirtschaftsfläche bedarf einer Interessenabwägung, wobei es keine rechtlichen Argumente zu Gunsten der Alpenrose gibt. Die Gewässerachse zu verschieben ist fachlich nicht vertretbar. Umbauten des Hotels Alpenrose sind bis auf einen kleinen Bereich im Gewässerraum im Bestandsschutz weiterhin möglich. Grössere Umbauten, welche allenfalls auch eine Nutzungsänderung zulassen, sind ausserhalb der Bauzone nach RPG nicht zugelassen. Daher erschliesst sich der Liegenschaft kein Nachteil aus dem Gewässerraum. A2: Ein Augenschein ist nicht erforderlich, da keine asymmetrische Anpassung am Gewässerraum möglich ist.		B1	A1 A2

Nr.	Bemerkung der Mitwirkenden	Anträge der Mitwirkenden	Antwort des Kantons AI	Weiterbearbeitung		
				teilweise	Ja	nein
3	B1: Die ursprüngliche Ausscheidung des Gewässerraums wird als deutlich sinnvoller beurteilt als die neue, da sie die touristische Entwicklung östlich des Schwendebachs berücksichtigt. B2: Die neue Gewässerraum durchkreuzt teilweise die in der KNP Wasserauen vorgesehene Planung. Hier gibt es Koordinationsbedarf. B3: Bestehende Bauten und Anlagen im Gewässerraum (insbesondere Parkplätze bei der Talstation Ebenalpbahnen) sollen geschützt und erhalten bleiben. B4: Die aktuelle Plan-Darstellung führt zu Unsicherheiten, ob der Gewässerraum bis zur Fassadenlinie des Bahnhofsgebäudes reicht.	A1: Präzise Darstellung in der öffentlichen Auflage soll die Gewässerraumlinie sehr genau und mit einer dünnen Linie eingezeichnet werden, um Missverständnisse zu vermeiden.	A1/B4: Der Gewässerraum verläuft ausserhalb der Gebäudelinie des Bahnhofs. Der Kanton nimmt die Bemerkung bzgl. der Darstellung der Pläne zur Kenntnis und prüft für weitere Mitwirkungsprozesse resp. die öffentliche Auflage die Aufschaltung der Pläne ins Geoportal für eine genauere Darstellung. B3: Es wird geprüft, ob auf eine Gewässerraumausscheidung über der Eindolung des Laaserbachs verzichtet werden kann. Grundsätzlich gilt: Bestehende Anlagen innerhalb des Gewässerraums können weiterhin bestehen. Allfällige Nutzungsänderungen sind ausserhalb der Bauzone nach RPG nicht zugelassen.		A1 B2 B4	B1 B3
4	B1: Die geplante Festlegung des Gewässerraums wird abgelehnt. Das vorgezogene Verfahren widerspricht dem Schutzzweck der Gewässerschutzgesetzgebung. Der Gewässerschutz darf nicht mit raumplanerischen oder wirtschaftlichen Interessen vermischt werden. B2: Das Gebiet Wasserauen liegt im Gewässerschutzareal mit hohem Grundwasserspiegel, wo bereits strenge Einschränkungen gelten. B3: Die isolierte Betrachtungsweise und vorgezogene Gewässerraumausscheidung in Wasserauen verstösst gegen Art. 1 und 2 RPG, Art. 8 BV (Gleichbehandlung) und Grundsatz der Bundesstreue (Art. 49 BV). B4: Die bestehende Parkplatznutzung im Schutzareal stellt eine erhebliche Belastung für das Grundwasser dar und verstösst als Dauerparkplatz gegen das Schutzreglement sowie die GSchV.	A1: Keine isolierte Ausscheidung Die Gewässerraumausscheidung am Schwendebach (Abschnitt Alpenrose – Untere Auen) soll nicht isoliert, sondern nur im Rahmen einer gesamtkantonalen, einheitlichen Umsetzung erfolgen. A2: Zweckbindung Gewässerraum Die Ausscheidung des Gewässerraums ist ausschliesslich als Schutzmassnahme zu verstehen und darf keine planungsrechtlichen Vorwirkungen für touristische oder sonstige Nutzungsprojekte entfalten. A3: Überprüfung bestehender Nutzung Das Departement wird aufgefordert, die Parkplatznutzung im Gewässerschutzareal zu überprüfen und die Einhaltung des Schutzreglements sowie der GSchV sicherzustellen.	A1: Die Ausscheidung des Gewässerraums in Wasserauen ist aufgrund der laufenden Nutzungsplanung prioritär zu behandeln. Die isolierte Umsetzung dient der Sicherstellung des Gewässerschutzes im betroffenen Gebiet und ist rechtlich zulässig. Alle weiteren Gewässerräume werden zurzeit erarbeitet. Die Festlegung erfolgt nach Vorgabe der Standeskommission in verschiedenen Prioritäten. Das Vorgehen dazu ist einheitlich. Jedes der zu behandelnden Lose wird einer Mitwirkung unterzogen und im Anschluss öffentlich aufgelegt. A2: Die Ausscheidung des Gewässerraums ist eine Massnahme, welche Reserveflächen u.a. zur Erhaltung des Gewässerschutzes planungsrechtlich festlegt. Er kann in unterschiedlichen Verfahren ausgeschieden werden: entweder in einem eigenständigen Gewässerraumprojekt oder im Rahmen von Wasserbauprojekten. Die Ausscheidung erfolgt in jedem Fall gemäss den Vorgaben von Art. 36a GSchG und Art. 41a ff. GSchV.		A3	A1 A2

Nr.	Bemerkung der Mitwirkenden	Anträge der Mitwirkenden	Antwort des Kantons AI	Weiterbearbeitung		
				teilweise	Ja	nein
	B5: Eine isolierte Umsetzung der Gewässerraumausscheidung führt zu Zielkonflikten: fehlende kantonale Koordination, Ungleichbehandlung gegenüber anderen Regionen, faktische Begünstigung touristischer Nutzungen und Verstoss gegen die Grundsätze der Einheitlichkeit und Zweckmässigkeit.		A3: Im Rahmen der Gewässerraumausscheidung ist keine Überprüfung der bestehenden Parkplatznutzung vorgesehen, dies fällt in einen anderen Zuständigkeitsbereich. Nach Festlegung des Gewässerraums ist die Situation neu zu überprüfen und die kantonale Nutzungsplanung entsprechend anzupassen und auszuscheiden. Allfällige Verstösse gegen das Schutzreglement oder die GSchV müssen in einem ordentlichen Verfahren durch die Vollzugsbehörde für Gewässerschutz behandelt werden.			
5	B1: Es wurde festgestellt, dass frühere Eingaben im Planungsbericht nicht berücksichtigt wurden. B2: Die geplante Festlegung des Gewässerraums wird abgelehnt. B3: Das Gewässerschutzgesetz ist nicht sinnvoll und muss revidiert werden. B4: Die Gewässerraumlينien sollen genügend Spielraum für Infrastruktur und touristische Entwicklung lassen. Eine ökologische Aufwertung des Schwendebachs wird als zweitrangig betrachtet.	A1: Reduktion Gewässerraum Der Gewässerraum soll auf der gesamten Länge beidseitig auf ein absolutes Minimum reduziert werden, insbesondere bei den Parzellen 378, 489 und 490 höchstens bis zur Uferkante. A2: Ermöglichung Infrastruktur Die Reduktion des Gewässerraums soll die Realisierung notwendiger Einrichtungen wie WC-Anlagen und Veloabstellplätze weiterhin ermöglichen.	B1: Auf die Einsprache aus 2022 konnte das BUD aufgrund fehlender Einsprache-Legitimation nicht weiter eingehen. B3: Das Gewässerschutzgesetz ist Bundesrecht und wird auf nationaler Ebene festgelegt. Im Rahmen des aktuellen KNP-Verfahrens wird die Ausscheidung des Gewässerraums gemäss den geltenden gesetzlichen Bestimmungen umgesetzt (vgl. Art. 36a Abs. 3 GSchG). A1: Der Gewässerraum wird auf Basis der natürlichen Gerinnesohlenbreite berechnet. Die Qualität der planerischen Grundlagen wurde im Rahmen der vorangegangenen Verfahren als gut befunden. Die minimale Gewässerraumbreite gemäss Art. 41a Abs. 2 GSchV von 29.5 m, respektive 31.38 m ist daher korrekt. Eine Reduktion des minimalen Gewässerraums ist gemäss Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV nur in Gebieten mit dichter Überbauung möglich, und auch nur dann, wenn der Hochwasserschutz weiterhin gewährleistet ist. Im vorliegenden Perimeter liegt keine dichte Überbauung vor, daher gibt es keine Möglichkeit zur Reduktion. A2: Die Errichtung von Parkplätzen oder einer WC-Anlage ausserhalb der Bauzone unterliegt den Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes			A1 A2 B1 B3 B4

Nr.	Bemerkung der Mitwirkenden	Anträge der Mitwirkenden	Antwort des Kantons AI	Weiterbearbeitung		
				teilweise	Ja	nein
			(RPG) und der kantonalen Bauordnung. Solche Bauten sind grundsätzlich nicht zonenkonform und daher nur in Ausnahmefällen (z.B. überwiegendes öffentliches Interesse) zulässig. Für die Ausscheidung des Gewässerraums steht das Schutzziel des Gewässers im Vordergrund. Die baurechtlichen Konsequenzen, welche sich daraus schliessen, sind nicht im Teil der Gewässerraumbewertung.			

Tabelle 2: Detaillierte Auswertung der Eingaben